



Satzung des Vereins

KLIK – Kontakt-, Beratungs- und Koordinierungsarbeit für junge Menschen auf der Straße e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „KLIK – Kontakt-, Beratungs- und Koordinierungsarbeit für junge Menschen auf der Straße“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der § 51 ff. der Abgabenordnung.

- (2) Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO)

Der Verein betreibt Jugendsozialarbeit, indem er wohnungslose junge Menschen (Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene) – nachfolgend einheitlich „Jugendliche“ – sowohl bei der Bewältigung ihrer unmittelbaren Herausforderungen in der täglichen Lebensführung berät als auch im Umgang mit Behörden und Leistungsträgern. Der Verein begleitet die Jugendlichen zu Gesprächen mit Sozialleistungsträgern und anderen Stellen und berät bei der Antragstellung.

Der Verein versteht sich als Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII und strebt die Anerkennung hierfür an.

- (3) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)

Der Verein berät die Jugendlichen zu Bildungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten, um ihnen einen Schulabschluss und den Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Er klärt die mitgebrachten Voraussetzungen und vermittelt den Zugang zu darauf zugeschnittenen bestehenden Bildungsangeboten und begleitet die Jugendlichen bei dem Eintritt in diese Bildungsangebote sowie bei deren Durchführung. Hierfür stellt der Verein Schreib- und Bildschirmarbeitsplätze in der Anlaufstelle bereit. Der Verein bietet zudem kostenlose Sprachkurse für Jugendliche aus anderen EU-Staaten.

- (4) Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO), insbesondere der Wohnungslosen

Der Verein betreibt eine dauerhafte Anlaufstelle für Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen, in welcher diese sich zeitweise geschützt aufhalten, unmittelbare Bedürfnisse der eigenen Lebensführung befriedigen und die genannten Beratungsangebote annehmen können. Hier sollen Waschgelegenheiten und eine behelfsmäßige Verpflegung geboten werden. Der Verein kann zudem ambulante medizinische Versorgung durch niedergelassene Ärzte organisieren.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein finanziert sich aus Beiträgen der Mitglieder und zweckgebundenen Zuwendungen Dritter.
- (5) Der Vorstand erhält je Vorstandsmitglied auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zustimmung des Beirats bis zur Höhe der steuerfreien Aufwandspauschale für ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese ist jährlich neu festzusetzen. Die Pauschale deckt den allgemeinen Zeit- und Auslagenaufwand (Porto, Telefon, Fahrtkosten innerhalb Berlins) der Vorstände ab. Reisekosten an Orte außerhalb Berlins und außergewöhnliche Auslagen, die diese Pauschale übersteigen, sind zuvor mit dem jeweils anderen Vorstandsmitglied abzustimmen und werden auf Nachweis gesondert erstattet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Mitglieder können aktive oder fördernde Mitglieder sein. Aktive Mitglieder unterstützen den Verein durch eigene ehrenamtliche Arbeit und soziales Engagement. Sie sollen einschlägige Erfahrungen und/oder einen einschlägigen Ausbildungshintergrund insbesondere in der Jugendarbeit vorweisen können. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein vor allem durch finanzielle und Sachzuwendungen. Hierfür kann die Beitragsordnung gemäß § 7 unterschiedliche Beitragssätze festsetzen.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen der nächsten ordentlichen oder einer vom Vorstand mindestens mit drei Wochen Frist schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung geregelt.
- (2) Fördernde Mitglieder sollen einen höheren Beitrag leisten als aktive Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins, Geschäftsführung

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.
- (2) Der Vorstand bedient sich zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins einer angemessen besetzten Verwaltungsleitung. Die Verwaltungsleitung ist kein Organ des Vereins.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wesentlichen den Verein betreffenden Angelegenheiten. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung). In besonderen Fällen, die ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nicht zulassen, kann oder auf Verlangen von einem Drittel aller Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Zu Mitgliederversammlungen werden alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vorher durch den Vorstand schriftlich eingeladen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Einladung per Email oder andere Textmedien genügt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag einzelner Mitglieder eine Ergänzung der Tagesordnung beschließen. Aktive und fördernde Mitglieder haben je eine Stimme. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmvertretung ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Kommt eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht zustande, weil weniger als 50% der Mitglieder erschienen sind, so ist die Mitgliederversammlung ein zweites Mal mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. In eigener Sache sind Vereinsmitglieder nicht stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss über:

- (a) die Feststellung des Jahresergebnisses und die Verwendung der Überschüsse und der Rücklagen sowie die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - (b) die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
 - (c) die Wahl und Abwahl der Beiratsmitglieder,
 - (d) den Wirtschafts- und Projektplan des Vorstands,
 - (e) Ausgaben und Verpflichtungen des Vereins, die die dem Vorstand eingeräumten Schwellen überschreiten,
 - (f) die Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - (g) die Beitragsordnung.
- (5) Gefasste Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei gewählten Mitgliedern. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand wird insgesamt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn es zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den die Sprecherin oder den Sprecher.
- (2) Der Vorstand hält quartalsweise Sitzungen ab, über die ein schriftliches und unterzeichnetes Ergebnisprotokoll zu fertigen ist. Der Sprecher oder die Sprecherin lädt zu der Vorstandssitzung mit Wochenfrist unter Angabe der Tagesordnung per Email oder schriftlich ein. Zu den Sitzungen kann der Vorstand bei Bedarf auch den Beirat einladen. Der Vorstand ist mit drei anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
- (3) Der Vorstand führt im Rahmen der Ziele des Vereins die Geschäfte des Vereins, ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt diese aus. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Wirtschafts- und Projektplan zur Beschlussfassung vor, der die Ziele des kommenden Jahres und die Aufnahme neuer oder Weiterführung bestehender Projekte beschreibt und die Mittelverwendung hierfür regelt.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit Ablauf der Amtszeit, mit dem Ende der Mitgliedschaft oder auf eigenen Wunsch durch Niederlegung in der Mitgliederversammlung oder gegenüber dem Beirat. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die zur Wirksamkeit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 10 Beirat

- (1) Der Verein hat einen Beirat, der aus mindestens drei und höchstens fünf Personen besteht, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Beiräte sollen Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens, des Sozialwesens oder in anderer Weise durch ihre berufliche oder gesellschaftliche Stellung in der Lage sein, die ihnen zugedachten Überwachungspflichten wahrzunehmen. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag einzelner Vereinsmitglieder oder hierzu angefragter Dritter, etwa anderer gemeinnütziger Träger, durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ein Beiratsmitglied ist gewählt, wenn es zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Die Amtszeit eines Beiratsmitglieds beträgt drei Jahre, er/sie bleibt jedoch, soweit ansonsten die Mindestanzahl von Beiratsmitgliedern unterschritten würde, bis zur ordnungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Das Amt eines Beiratsmitglieds endet mit Ablauf der Amtszeit oder auf eigenen Wunsch durch Niederlegung gegenüber dem Vorstand. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (3) Der Beirat überwacht die Tätigkeit des Vorstandes und der Verwaltungsleitung. Er prüft die Bücher und die Wirtschaftsrechnung des Vereins und berichtet hierüber der Mitgliederversammlung. Er nimmt Stellung zum Wirtschafts- und Projektplan des Vorstandes. Der Beirat ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung insoweit nicht gebunden, wie diese seinen Überwachungspflichten entgegenstehen. Der Beirat muss Rechtsgeschäften des Vorstandes zustimmen, wenn diese im Einzelfall eine finanzielle Verpflichtung von EUR 5.000 oder ein Dauerschuldverhältnis, das zu einer jährlichen Belastung des Vereins von über EUR 10.000 führt, begründen.
- (4) Der Beirat hält einmal jährlich und bei Bedarf häufiger Sitzungen ab, zu denen er den Vorstand und die Verwaltungsleitung lädt. Der Vorsitzende des Beirats leitet die Sitzung. Alle dem Beirat zugedachten besonderen Aufgaben nach dieser Satzung trifft der Beirat im Beschlusswege. In Eilfällen oder mit Zustimmung aller Beiratsmitglieder können Beschlüsse fernmündlich oder durch schriftliche oder Email-Kommunikation gefasst werden.
- (5) Soweit und solange kein Beirat beschlussfähig bestellt ist, nimmt seine Aufgaben übergangsweise die Mitgliederversammlung wahr.

§ 11 Verwaltungsleitung

- (1) Die Verwaltungsleitung besteht aus mindestens einem/einer Verwaltungsleiter/-in und einem/einer stellvertretenden Verwaltungsleiter/-in.
- (2) Die Verwaltungsleitung führt die täglichen Geschäfte des Vereins nach Weisung des Vorstandes. Sie leitet insbesondere die Anlaufstelle und führt die dort tätigen Sozialarbeiter/-innen und Streetworker. Die Vergütung der Verwaltungsleitung soll positions- und aufgabenangemessen sein und dem gemeinnützigen Zweck des Vereins gerecht werden. Über die Vergütung bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Beirats. Daneben kann der Verein weitere Personen zur Erfüllung der Vereinsaufgaben beschäftigen.

§ 12 Änderungen der Satzung

- (1) Über die Änderung der Satzung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Hierfür ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden jedenfalls aber zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.
- (2) Der Vorstand soll darauf hinwirken, dass satzungsändernde Beschlüsse erst nach vorheriger Stellungnahme des zuständigen Finanzamts zur beabsichtigten Satzungsänderung gefasst werden. Jeder Beschluss über eine Satzungsänderung ist vor Eintragung in das Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder, jedenfalls aber den Stimmen von zwei Dritteln aller Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Fixpunkt - Verein für suchtbegleitende Hilfen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Satzungsänderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 07.12.2017